Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Fachbereich III - Ordnung und Bauen
Sachbearbeiter/in: Stefanie Heymann

Vorlage

Datum: 29.01.2024
Vorlage FB III/4909/2024

TOP	Betreff **Neufassung der Entwässerungssatzung**
Beschlussentwurf: Der Betriebsausschuss für die Betriebe "Abwasserbeseitigung" und "Freizeitbad" sowie Ausschuss für den Bauhof empfiehlt / der Rat beschließt die Neufassung der Entwässerungssatzung der Schloss-Stadt Hückeswagen rückwirkend zum 01.01.2024.	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Betriebsausschuss für die Betriebe "Abwasserbeseitigung" und "Freizeitbad" sowie Ausschuss für den Bauhof	15.02.2024	öffentlich
Rat	05.03.2024	öffentlich

Sachverhalt:

Da nach der bevorstehenden Kanalnetzübertragung an den Wupperverband die Stadt kein eigenes und damit gemeindliches Kanalnetz mehr besitzt, sind die städtischen Satzungen zur Entwässerung zu ändern bzw. neu zu fassen.

Die Neufassung der Satzung ist dieser Vorlage zusätzlich im Änderungsmodus angefügt (Anlage 2), so dass sämtliche Änderungen erkennbar sind.

Die Änderungen / Neuerungen umfassen vor allem:

Im gesamten Satzungstext wird „Schloss-Stadt Hückeswagen“ durch „Stadt“ und die „gemeindliche Abwasseranlage“ durch die „öffentliche Abwasseranlage“ ausgetauscht. An allen Stellen, wo die Aufgaben an den Verband übertragen wurden, wird in der Satzung die Stadt durch den Wupperverband ersetzt oder ergänzt. Außerdem wird die Satzung an die aktuelle Gesetzeslage und die Mustersatzung vom Städte- und Gemeindebund angepasst und die angegebenen Rechtsverweise bei Änderungen entsprechend geändert.

Die Präambel wird auf das Wesentliche gekürzt. Es wird auf sämtliche Angaben zu den Veröffentlichungen der Gesetze, auf die verwiesen wird, verzichtet.

Die Stadt überträgt dem Wupperverband das wirtschaftliche Eigentum an dem Kanalnetz. Dies sowie das Aufgabenverhältnis zwischen der Stadt und dem Wupperverband wird umfassend in § 1 der Satzung geregelt.

In § 2 wurde zur besseren Lesbarkeit die Formatierung geändert.

Die Bestimmungen zur Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang wird entsprechend des Landeswassergesetzes nach Schmutz- und Regenwasser getrennt und in jeweils eigenen Paragraphen geregelt (§§ 9 und 10).

Die Erforderlichkeit des Einbaus von Kontrollschächten in § 13 wird verdeutlicht und genauer definiert.

Durch die Änderungen in Bezug auf Dichtheitsprüfungen ist der gesamte § 15 entsprechend den geltenden Vorschriften zu überarbeiten.

Abschließend wird § 21 Abs. 1 um Nummer 5 ergänzt. Da Verstöße in dem Bereich zu einem höhen Reinigungs- und ggf. auch Reparaturaufwand führen, wird zusätzlich der Absatz 4 eingefügt.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Auswirkungen auf Klima und Umwelt:

keine

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A. Stefanie Heymann

Anlagen:
Anlage 1 Neufassung der Entwässerungssatzung der Schloss-Stadt Hückeswagen
Anlage 2 Änderungsmodus der Neufassung der Entwässerungssatzung der Schloss-Stadt Hückeswagen